

Gebührenordnung EVENTUM Wittlich

2. Änderung vom 21.05.2014 gültig ab 01.01.2015

§ 1 Gebührenordnung

- 1.1 Mit der Benutzungsgebühr wird der aus der Unterhaltung und Benutzung der Räumlichkeiten entstehende übliche Aufwand abgegolten.
- 1.2 Mit der Gebühr ist – falls vorhanden – auch die Überlassung von Sondereinrichtungen (z.B. Tribünen-, Spielzeituhuranlagen, Großgeräte, Spieleinrichtungen, usw.) abgegolten.
- 1.3 Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist die genehmigte Nutzungsdauer einschl. der notwendigen Zeit für Auf- und Abbau sowie Vorbereitung. Als Nutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum vollständigen Verlassen der Räumlichkeiten.
- 1.4 Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner für die Nutzungsgebühr und etwaige weitere Kosten.
- 1.5 Tritt der Veranstalter nach Erteilung der Nutzungserlaubnis von der beantragten Nutzung zurück bzw. werden reservierte Räumlichkeiten nicht belegt, können Ausfallkosten in Höhe von bis zu 50 % der festgesetzten Gebühr in Rechnung gestellt werden.
- 1.6 Sofern die Verwendung des gesamten Erlöses aus einer Veranstaltung für karitative, wohltätige, religiöse o.ä. Zwecke nachgewiesen wird, kann von der Erhebung einer Benutzungsgebühr im Einzelfall auf Antrag abgesehen werden. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.
- 1.7 Die Benutzungsgebühr wird mit Abschluss des Nutzungsvertrages fällig.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren

2.1 Gesellige, kulturelle, karnevalistische, politische Veranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen, Messen, Festveranstaltungen, Betriebs- bzw. Vereinsveranstaltungen u.ä. **ohne Verkauf** von Speisen und Getränken **sowie** ohne Erhebung von Eintrittsgeld.

Veranstalter bzw. Vereine	Komplett inkl. Galerie und Kiosken
Benutzung an einem Tag	350 €
Für jeden weiteren Tag	200 €

2.2 Gesellige, kulturelle, karnevalistische, politische Veranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen, Messen, Festveranstaltungen, Betriebs- bzw. Vereinsveranstaltungen u.ä. **mit Verkauf** von Speisen und Getränken **und/oder** Erhebung von Eintrittsgeld.

Veranstalter bzw. Vereine	Komplett inkl. Galerie und Kiosken
Benutzung an einem Tag	700 €
Für jeden weiteren Tag	400 €

2.3 Sportveranstaltungen mit **regionaler** und **überregionaler** Bedeutung z.B. **Turniere, Meisterschaften** oder **Spiele** der Profiligen **mit Verkauf** von Speisen und Getränken **und/oder** Erhebung von Eintrittsgeld, dies gilt nicht für Punktspiele der **Amateurligen**.

Veranstalter bzw. Vereine	Komplett inkl. Galerie und Kiosken
Benutzung an einem Tag	300 €
Für jeden weiteren Tag	200 €

Ortsansässige Vereine, Veranstalter oder Betriebe erhalten auf die Benutzungsgebühren der Positionen 2.1, 2.2 und 2.3 eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50%.

2.4 Discoververanstaltungen, Schlager-, Rock- und Popkonzert u.ä. **mit Verkauf** von Speisen und Getränken **und/oder** Erhebung von Eintrittsgeld.

Veranstalter bzw. Vereine	Komplett inkl. Galerie und Kiosken
Benutzung an einem Tag	1.800 €
Für jeden weiteren Tag	1.100 €

2.5 Übungs- und Wettkampfbetrieb in der Zeit von Montag bis Freitag (für nicht eingetragene Vereine, Gruppierungen oder Institutionen) sowie für kommerzielle Sportveranstaltungen, für die Teilnehmergebühren erhoben werden (z.B. Fußballschulen, **sonstige** Sportschule usw.). Mit der Gebühr sind alle Kosten abgedeckt.

Veranstalter bzw. Vereine	1/3 der Halle	2/3 der Halle	3/3 der Halle
Für 1 Stunde	15 €	23 €	30 €
jede weitere Stunde	9 €	14 €	18 €

2.6 Die normale einmalige Halleninnenreinigung wird pauschal mit 350 € pro kostenpflichtige Veranstaltung berechnet. Sollten weitergehende, zusätzliche Reinigungsarbeiten erforderlich werden, auch für den Außenbereich, so sind die der Stadtverwaltung Wittlich entstehenden tatsächlich angefallenen Kosten zu erstatten. Dies gilt auch für gebührenfreie Veranstaltungen.

2.7 Die Kosten für **Gas, Wasser** und **Strom** werden nach dem tatsächlichen Verbrauch nachträglich berechnet. Vor dem Veranstaltungsbeginn werden die entsprechenden **Zählerstände abgelesen und im Übergabeprotokoll notiert**.

2.8 Veranstaltungen im **Außenbereich** des Eventum **Wittlich werden pauschal** mit 1.000 € bei einer kommerziellen Nutzung und mit 250 € bei einer nichtkommerziellen Nutzung berechnet. Werden zusätzlich Räume (z.B. Toilettenanlagen) im Innenbereich genutzt, wird der Reinigungsaufwand der **tatsächlich** genutzten Räume nachträglich berechnet.

2.9 Pauschale für die **Nutzung des Außenbereiches** mit Verkaufsständen, Imbisswagen, Ausstellungszelten, Bühnenanlage usw. mit Ausnahme von Kühlwagen, pro Stand und Tag = 150 €

2.10 Pauschale für die Auslegung des Schutzbelages auf dem Hallenboden = 450 €. Der Belag wird durch städtisches Personal ausgelegt. Bei Gestellung von ausreichendem Hilfspersonal durch den Veranstalter reduziert sich der Betrag um die Hälfte.

2.11	Bei Schlüsselverlust bezahlt der betroffene Nutzer eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 200 € je Schlüssel
2.12	Vom Veranstalter bzw. Verein kann eine Kautions verlangt werden.
2.13	Werden Inventar, Ausstattungen und Räumlichkeiten nicht im vorherigen Zustand übergeben, so hat der Veranstalter, Verein bzw. Betrieb die für die Wiederherstellung bzw. Wiederanschaffung notwendigen Kosten zu tragen.
2.14	Notwendiges Inventar wie z.B. Stühle, Tische, Bühne, Bühnentechnik, Traversen usw. können über den Kooperationspartner gegen Entgelt geliehen werden.
2.15	Alle vorgenannten Kosten bzw. Gebühren verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 3 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Stadtverwaltung Wittlich
Wittlich, den 22.05.2014


Joachim Rodenkirch
Bürgermeister